



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2005

Ausgegeben Karlsruhe, den 1. Juni 2005

Nr. 22

I n h a l t

Seite

**Satzung der Universität Karlsruhe (TH)
für das Auswahlverfahren nach § 2a des
Hochschulzulassungsgesetzes im
Diplomstudiengang Biologie**

152

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Diplomstudiengang Biologie

vom 27. Mai 2005

Auf Grund § 2a Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Januar 2005 und von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 27. Januar 2005 hat der Senat der Universität Karlsruhe am 23. Mai 2005 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Karlsruhe vergibt im Diplomstudiengang Biologie 60 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/-innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Der Note der Hochschulzugangsberechtigung wird dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben.

§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren an der Universität

(1) Neben dem Zulassungsantrag bei der ZVS müssen zusätzlich für das hochschuleigene Auswahlverfahren an die Universität Karlsruhe unter Einhaltung der Bewerbungsfrist gemäß der ZVS-Vergabeverordnung in Kopie Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit gesandt werden.

(2) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Auswahlkommission

Von der Fakultät für Chemie und Biowissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren der Universität nimmt nur teil, wer

- a) sich bei der ZVS frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 6 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, wie sie im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen ist und
- b) eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf oder eine einschlägige Berufstätigkeit.

§ 6 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a) wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max.15 Punkte). Es wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.

b) Sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf oder eine einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen wird, bewertet die Auswahlkommission dieses Kriterium auf einer

Skala von 1 bis 15 Punkten. Die Auswahlkommission beschließt eine nicht abschließende Liste über die in Betracht kommenden Berufe und Tätigkeiten. Die Liste wird in angemessener Form veröffentlicht.

(2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Buchst. a) (Abiturdurchschnittsnote) und die Punktzahl nach Absatz 1 Buchst. b) (Berufsausbildung bzw. -tätigkeit) werden addiert. Dabei werden die Punktzahl der Abiturdurchschnittsnote und die Punktzahl der Berufsausbildung bzw. -tätigkeit im Verhältnis von 4 zu 1 zu gewichtet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. $60+15=75$ Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB); besteht danach noch Rangleichheit gilt § 18 ZVS-Vergabeverordnung entsprechend.

(4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

(5) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder -tätigkeit kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Absatz 1 Buchst. b) berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im In- und Ausland erworbene Berufsausbildung oder -tätigkeit, die nicht in den Richtlinien der Auswahlkommission aufgeführt ist. Die Richtlinien werden in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung nach Satz 2 und 3 trifft die Auswahlkommission.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/2006 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Mai 2005

Professor Dr. sc.tech. Horst Hippler
(Rektor)

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.